

# Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2123

## **Soziale Sicherheit und Gesundheit: Fachstelle Lysistrada – rechtliche und soziale Kurzberatung und Begleitung der Sexarbeitenden; Gesundheitsförderung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeitenden im Sexgewerbe**

### **Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026–2029**

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat das Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt bzw. das damalige Amt für soziale Sicherheit (ASO), in den Jahren 2009/2010 beauftragt, mit der Fachstelle Lysistrada Leistungsvereinbarungen über die Gesundheitsförderung und Prävention im Sexgewerbe sowie für rechtliche und soziale Kurzberatungen und die Begleitung der Sexarbeiterinnen abzuschliessen.

Letztmals wurde die Leistungsvereinbarung über die rechtliche und soziale Kurzberatung und Begleitung von Sexarbeiterinnen und die Gesundheitsförderung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeiterinnen im Sexgewerbe gestützt auf RRB Nr. 2021/1885 vom 14. Dezember 2021 für die Laufzeit von vier Jahren (2022–2025) abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung soll nun für die Jahre 2026 bis 2029 verlängert werden.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026–2029**

Im Kanton Solothurn tätige Sexarbeitende sollen ihre Rechte und Pflichten kennen bzw. über diese aktiv informiert werden.

Die Fachstelle Lysistrada erfüllt im Kanton Solothurn eine zentrale Funktion im Bereich der Unterstützung und Begleitung von Sexarbeitenden. Ihre Arbeit trägt wesentlich dazu bei, die soziale, rechtliche und gesundheitliche Situation dieser oft marginalisierten Berufsgruppe zu verbessern. Durch niederschwellige, anonyme Kurzberatungen stellt die Fachstelle sicher, dass Sexarbeitende über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und diese auch aktiv wahrnehmen können. Dies betrifft insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsrecht, Aufenthaltsstatus, Sozialversicherungen und Steuerpflichten. Gleichzeitig fördert Lysistrada durch gezielte Gesundheitsangebote, insbesondere im Bereich der Prävention sexuell übertragbarer Infektionen den Gesundheitsschutz von Sexarbeitenden und leistet damit auch einen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit.

Ein wesentliches Element der Arbeit ist die aufsuchende Sozialarbeit in Etablissements sowie im Bereich des Strassenstrichs. Dadurch werden auch jene Sexarbeitenden erreicht, die keine bestehenden Kontakte zu Beratungsstellen oder Institutionen haben. Diese direkte Kontaktaufnahme ermöglicht den Aufbau von Vertrauen, die frühzeitige Erkennung von Problemlagen sowie eine gezielte Vermittlung in Unterstützungsangebote.

Zudem übernimmt die Fachstelle wichtige Aufgaben im Bereich der interinstitutionellen Vernetzung sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Durch den Austausch mit anderen Fachstellen, Behörden und Organisationen wird eine koordinierte und wirkungsvolle Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht. Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Sensibilisierung für die Lebensrealitäten von Sexarbeitenden bei und unterstützt eine faktenbasierte, diskriminierungsfreie Auseinandersetzung mit dem Thema.

Angesichts dieser vielfältigen und systemrelevanten Aufgaben ist die Weiterführung und institutionelle Absicherung der Leistungen von Lysistrada im Kanton Solothurn von grosser Bedeutung. Die Fachstelle leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung der Gesundheit, zur sozialen Integration und zur rechtlichen Stärkung von Sexarbeitenden und trägt damit zur Wahrung ihrer Grundrechte sowie zur Stabilität des sozialen Gefüges im Kanton bei.

## 2.2 Finanzierung

Die Dienstleistungen der Fachstelle Lysistrada werden mit einem jährlichen finanziellen Beitrag von CHF 100'000.00 vergütet. Die Zahlung erfolgt jeweils in Höhe von CHF 80'000.00 per Ende Januar Akonto für das laufende Jahr. CHF 20'000.00 werden nach Vorliegen und Abnahme des Reportings über das vorhergehende Berichtsjahr ausbezahlt.

## 2.3 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen unterliegen gemäss § 23 Abs. 1 SG und § 21 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Leistungserbringerin ist eine «Wohltätigkeitseinrichtung» im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532). Sie ist gemeinnützig orientiert, gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne (Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen) und verfolgt einen nicht-kommerziellen Zweck. Sie verfolgt mit dem vorliegenden Auftrag keine kommerziellen Absichten bzw. der Auftrag ist so ausgestaltet, dass keine kommerzielle Umsetzung möglich ist. Der Zweck des Auftrags liegt auch darin, die Organisation beziehungsweise die Aktivitäten der Leistungserbringerin zu fördern.

Die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst e IVöB sind somit erfüllt und die Auftragsvergabe unterliegt nicht dem Submissionsrecht.

Durch den Auftrag darf die Leistungsnehmerin entsprechend keine Gewinne erwirtschaften. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, Überschüsse zurückzuerstatteten.

## 3. Beschluss

3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit der Fachstelle Lysistrada eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2029 abzuschliessen.

- 3.2 Das Kostendach für die Beratung und Begleitung von Sexarbeitenden sowie die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten im Sexgewerbe beträgt pro Jahr CHF 100'000.00. Die Finanzierung erfolgt aus dem kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20722) zu zwei Raten gemäss Erwägung 2.2.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern (kein Papierversand)  
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, ERB, Admin (2025-045) (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)  
Gesundheitsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)  
Fachstelle Lysistrada, Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten  
Gemeindepräsidium der Stadt Olten, 4600 Olten